

An den
Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)
z.H. Herrn Präsidenten
Ing. Michael Zwingl
Industriezentrum NÖ-Süd
Straße 14, Objekt 31
A-2351 Wr. Neudorf

Ing. Mag. Peter Ditrich
Sachbearbeiter/in

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.642.318

Wien, 8. September 2022

Stellungnahme des Fernmeldebüros als Fernmeldebehörde der Republik Österreich zu Artikel „Was tun wenn der Blackout kommt? Krisenstimmung im Herbst“, veröffentlicht in der Vereinszeitschrift QSP Nr. 09/2022, Seite 25

Sehr geehrter Hr. Präsident Ing. Michael Zwingl,

bezugnehmend zu Ihrem Artikel, veröffentlicht in der Vereinszeitschrift QSP 09/2022, Seite 25 unter dem Titel „Was tun wenn der Blackout kommt? Krisenstimmung im Herbst“ erlaubt sich das Fernmeldebüro als Fernmeldebehörde der Republik Österreich wie folgt Stellung zu nehmen.

Die im vorletzten Absatz des Artikels, vorletzter Satz

Zitat: „Im Notfall dürfen auch Frequenzen außerhalb der Amateurbänder genutzt werden, wenn es nicht anders geht.“

aufgestellte Behauptung, dass im Notfall auch Frequenzen außerhalb der Amateurfunkbänder verwendet werden dürfen, ist unrichtig und ist nur unter dem Gesichtspunkt des Not- und Katastrophenfunkverkehrs im Sinne von § 148 TKG 2021 zu beurteilen.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z.6 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 i.d.g.F. ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 4 TKG 2021 dürfen Funksendeanlagen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und einer allenfalls zugeteilten Kennung betrieben werden.

Gemäß § 146 Abs. 3 Z.1 TKG 2021 dürfen Aussendungen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen.

Aus den obengenannten Gesetzeszitationen geht eindeutig hervor, dass ausnahmslos nur Frequenzen verwendet werden dürfen, die eindeutig dem Amateurfunkdienst zugeteilt sind.

Die Behauptung, dass im Notfall auch Frequenzen außerhalb der Amateurfunkbänder verwendet werden dürfen ist daher unrichtig und ist unter dem Gesichtspunkt des Not- und Katastrophenfunkverkehr im Sinne von § 148 TKG 2021 zu beurteilen.

Ein Notfall liegt dann vor, wenn gemäß § 148 Abs. 2 TKG 2021 leg.cit. ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint, vorliegt. Ob durch einen Blackout, wie im Artikel beschrieben menschliche Gefährdung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

§ 148 Abs. 5 TKG 2021 leg.cit. legt, fest, dass die Beschränkungen der §§ 146 Abs. 4 (festgesetzte Bandbreite) und 147 Abs. 1 bis 3 (Inhalt, Betrieb nur zwischen Funkamateuren sowie Einstellung des Funkbetriebes bei einer Nicht-Amateurfunkstelle) im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr entfällt.

Eine Entbindung von der Verpflichtung, dass gemäß § 146 Abs. 3 TKG nur die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen verwendet werden dürfen ist damit explizit ausgeschlossen.

Unabhängig der rechtlichen Betrachtung wird festgehalten, dass selbst bei einem Blackout oder auch einem Notfall die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich aufrecht bleiben.

Aus der obengenannten rechtlichen Beurteilung ersucht das Fernmeldebüro als Fernmeldebehörde der Republik Österreich den ÖVSV um Richtigstellung des Artikels in der nächsten Ausgabe der QSP sowie unmittelbar auf der Homepage des ÖVSV, um eine Irreführung der „Amateurfunk-Community“ zu vermeiden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter:
Ing. Mag. Peter Ditrich